

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
[6] (1859)**

3 (18.1.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506725](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506725)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1859. Dienstag, 18. Januar. №. 3.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Im alten Stadtbusch sollen im Februar d. J. gehauene Fuhren zu Balken, Sparren und Nadelholz brauchbar, an einem näher zu bestimmenden Tage öffentlich meistbietend verkauft werden.

2) Gefundene Sachen: Ein Portemonnai mit einigen Groschen. 1 Taschentuch. 1 Schürze. 1 Schlüssel. 1 Paar Handschuhe.

3) Im verflossenen Jahre sind auf dem Badeplatz am Dellestrich folgende Sachen liegen geblieben: 5 Schlüssel, 3 Taschenmesser, 2 Cigarrenspitzen, 2 lederne Riemen mit Schnallen, 4 Kämme, 1 Paar Strümpfe gez. O. Nr. 6., 1 Handtuch gez. W. P. Nr. 6., 1 dito I. S. Nr. 18., 1 dito H. D., 1 dito D. H. Nr. 18., 1 dito ohne Zeichen, 1 dito C. N. 29., 1 dito H. H. Nr. 18., 1 dito L. v. L. Nr. 24., 1 dito I. M. Nr. 12., 1 Portemonnaie mit Silber- und Kupfermünze.

Die Eigenthümer dieser Sachen können dieselben beim Badewärter Klockgether (wohnhaft an der Mühlenstraße) wieder in Empfang nehmen.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Oldenburg Abtheilung I.

Zum Curator ist bestellt über das den Kindern des früheren Musikalienhändlers August Müller hieselbst angefallene Vermögen an Stelle des verstorbenen Curators Rechnungsstellers Potthast zu Barel der Kaufmann J. G. Hüttemann hieselbst.

Stadtrath.

Sitzung vom 14. Januar. — Die Aussicht auf die Verhandlung der Gewerbefrage hatte heute ausnahmsweise einige Zuhörer herangezogen, von denen wenigstens ein Theil der Sitzung bis zum Schlusse beiwohnte.

Die Rechnung der Dienstbotenkrankenkasse pro 18^{57/58} wurde vorgelegt und nichts gegen dieselbe zu erinnern gefunden.

Seitens der Stadt sind mit den Katholiken und mit den Juden Verträge abgeschlossen worden, wonach die Entschädigung derselben dafür daß die Kosten der evangelischen Volksschulen aus der Stadtcasse bestritten werden, nach dem Verhältniß der schulpflichtigen Kinder bestimmt werden soll. Vgl. d. Bl. V. S. 233. Bei der Berechnung ist ein Zweifel darüber entstanden, ob diejenige Miethe, welche für den von der Vorschule benutzten Theil der Stadtmädchenschule gezahlt wird, als Einnahme der letzteren mit in Anrechnung zu bringen sei. Dieser Miethzins hat in den letzten Jahren 90, mit Einschluß des Feuerungsmaterials früher 167 Thlr. betragen. Diejenigen Mitglieder des Stadtmagistrats und Stadtraths, welche bei Entwerfung der Verträge thätig gewesen sind, haben diese Frage in Berathung gezogen und sind der Ansicht, daß die für die Vorschule gezahlte Miethe als Einnahme mit in Anrechnung zu bringen sei, da nachzuweisen sei, daß die Miethe von 90 Thlr. dem Verhältnisse, in welchem der vermietete Raum zu dem Miethwerthe des ganzen Gebäudes stehe, entspreche. Der Stadtrath beschließt, daß jährlich 90 Thlr. in Anrechnung zu bringen seien, sowohl für die vergangene Zeit als für die folgende, soweit die Benutzung noch fort dauere. Gegen die aufgestellte Berechnung der Entschädigungssumme wird nichts erinnert. —

Der Pfarrer zu Osternburg bezog wie die hiesigen Geistlichen aus der Stadtcasse jährlich 2 Thlr. Gold als s. g. „Neujahrs-gabe“. Dieselbe ist seit Einführung des Kirchenverfassungsgesetzes verweigert worden. Nachdem jetzt die Stadt den mit dem hiesigen Kirchenrath wegen dieser Neujahrsprästation geführten Proceß aufgegeben hat, hat der Kirchenrath zu Osternburg die Nachzahlung an die Osternburger Kirchengemeinde verlangt. Der Stadtrath erklärt sich mit der vom Stadtmagistrat beantragten Nachzahlung der Rückstände einverstanden.

Die mit dem Proprietär Mammen abgeschlossene Kaufcontract wegen Abtretung von Land an der Rosenstraße hat ausgelegen und sind Einwendungen nicht erhoben worden. Der Beschlußentwurf wird nunmehr zum Beschluß erhoben. —

Für die auf dem Bürgerfelde zu erbauende Schule ist ein geeigneter Bauplatz bis jetzt nicht erworben. Das Schulhaus wird der Lage nach am besten in der Nähe des Harms'schen Wirthshauses am Wege nach Metjendorf zu erbauen sein, die Versuche hier ein passendes Grundstück zu erwerben sind bisher nicht gelungen, weil die Eigenthümer nicht verkaufen wollen oder zu hohe Preise fordern. Der Schulachtsauschuß hat in Uebereinstimmung mit dem Schulvorstande um unentgeltliche Ueberlassung eines der Stadt gehörigen, in der Nähe des Harms'schen Wirths-

hauses belegenen Grundstücks gebeten, welches reichlich 3 Scheffel Saat groß und mit Fuhren bepflanzt ist. Auf Antrag des Stadtmagistrats beschließt der Stadtrath dies Gesuch unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung zu bewilligen.

Die Regierung hat die Aemter und Magistrate der Städte erster Classe zu einer gutachtlichen Aeußerung darüber aufgefördert, ob beim Entwurfe einer neuen Gewerbeordnung von dem Principe der Gewerbefreiheit auszugehen sei oder ob die bisherigen im Concessionszwange liegenden gewerblichen Beschränkungen im Wesentlichen beizubehalten seien. Der Stadtmagistrat hat diesen Bericht unterm 17. November v. J. erstattet (v. Bl. V. S. 205.), zugleich auch den Stadtrath, was ihm von der Regierung anheimgegeben war, zu einer Mittheilung seiner Ansicht aufgefördert. Eine große Anzahl hiesiger Bürger hat sich inzwischen an den Stadtrath gewandt mit einer Eingabe, in welcher sie die Gründe, welche grade für Oldenburg es bedenklich erscheinen lassen, die Gewerbefreiheit schon jetzt einzuführen, näher entwickelt haben *). Nach Mittheilung des Berichts und der Eingabe erhebt sich eine Debatte, in welcher der Stadtdirector die Ansicht des Stadtmagistrats vertheidigt, Fortmann, Meinardus, Schulze und Becker sich theils unbedingt, theils unter Voraussetzungen für die Gewerbefreiheit erklären, und Wessels den Standpunct der Eingabe vertritt und die Gefahren und nachtheiligen Folgen der Einführung der Gewerbefreiheit mit lebhaften Farben schildert. Es werden folgende Anträge gestellt: von Wessels: der Stadtrath wolle seine Ansicht dahin aussprechen, daß mit Einführung der Gewerbefreiheit Anstand zu nehmen sei, bis dieselbe auch in den benachbarten Staaten eingeführt werde; Fortmann: bei Einführung der Gewerbefreiheit auch die Wirthschaften freizugeben; Becker: dem Gutachten des Stadtmagistrats beizustimmen unter der Voraussetzung, daß wenn vollständige Gewerbefreiheit hier früher als in den Nachbarstaaten eingeführt werde, nur den Bürgern der Stadtgemeinde, eventuell, nur Staatsangehörigen, eine selbstständige Arbeit erlaubt sein solle; Meinardus: die Regierung zu ersuchen, den Art. 260 der Gemeindeordnung („Ueber die Aufnahme von Ausländern oder Angehörigen anderer Gemeinden entscheidet in den Städten erster Classe der Stadtmagistrat.“) im gesetzlichen Wege dahin abändern zu wollen, daß zur Aufnahme von Ausländern u. eine Zustimmung des Stadtraths erforderlich sei. Der Antrag von Wessels wird gegen 1 Stimme, derjenige von Fortmann mit Mehrheit abgelehnt, dagegen der Becker'sche, ohne den Zusatz „eventuell nur Staatsangehörigen“ und der Meinardus'sche Antrag angenommen.

*) Wir werden diese Eingabe in nächster Nummer mittheilen.

Allerlei.

1) Volkszählung vom 3. December 1858. —

	bewohnte Gebäude.		Haushaltungen.		Einwohner.	
			Männl.	Weibl.	Zusamm.	
Stadt	1212	1936	4522	5364	9886.	
Großh. Schloß mit Nebengebäuden	13	9	64	47	111.	
Casernen und sonstige Militärgebäude	5	—	1013	—	1013.	
Stadtgebiet	107	178	364	373	739.	
	1336	2123	5965	5786	11751.	
Die Zählung von 1855 hatte folgendes Resultat ergeben	1281	1884	5734	5486	11220.	
Der Zuwachs beträgt also	55	239	231	300	531.	

Seit 1816 ist die Bevölkerung fast auf das Doppelte angewachsen, sie betrug damals 5935. (s. Bl. IV. 233.).

2) Polizeigericht. — Sitzung vom 8. Januar. Ein hiesiger Decyonom hatte 11 Stück Rindvieh durch einen andern Decyonom schlachten und aushauen lassen und das Fleisch zum größten Theil verkauft. Auf Beschwerde der hiesigen Schlachterinnung war ihm die Fortsetzung dieses Betriebes vom Stadtmagistrate untersagt und zugleich Seitens der Polizeianwaltschaft beim Polizeigerichte ein Antrag auf Bestrafung nach §. 15. der Handwerksverfassung gestellt worden. Der Einwand des Beschuldigten, daß er zum Schlachten die Erlaubniß des Stadtmagistrats erwirkt habe, wurde nicht erwiesen. Der Strafantrag lautete auf 20 Thlr., der Beschuldigte wurde indeß unter Annahme mildernder Umstände, weil er über seine Berechtigung zum Schlachten habe in Zweifel sein können, in 10 Thlr. Brüche verurtheilt. — Ein homöopathischer Arzt, welcher weiße Pulver als Arznei verkauft hatte, wurde in 10 Thlr. Brüche verurtheilt. — Ein hier wohnhafter Handwerker, welcher früher bereits wegen unbefugten Collectivens Strafe erlitten hatte, wurde beschuldigt, bei mehreren Einwohnern unter dem Vorwande sie zu Gevattern seines zwölften Kindes zu bitten, gebettelt zu haben. Die Verhandlung ergab, daß er Leute angegangen hatte, welche nicht in der entferntesten persönlichen Beziehung zu ihm standen, er gestand selbst zu, in einem Hause einen Menschen zum Gevatter gebeten zu haben, auf dessen Name er sich nicht mehr besinnen konnte. Diejenigen welche ihm sofort Geld gegeben hatten, hatte er nicht weiter behelligt, während er bei den weniger Freigebigen auf die Gevatterschaft öfter zurückgekommen war. Dem Antrage der Polizeianwaltschaft gemäß wurde wegen Bettelerei eine fünfjährige Gefängnißstrafe erkannt, der Beschuldigte hat indeß an das Obergericht appellirt. — Ein hiesiger Einwohner, welcher von einem Hausgenossen denunciirt war, weil er ihn einen „schlechten erbärmlichen Kerl“ genannt hatte, wurde von der erhobenen Anschuldigung der Ehrenbeleidigung freigesprochen, da durch die Verhandlungen nicht constatirt wurde, daß die beleidigenden Worte ohne Hinzufügung einer Bedingung ausgesprochen waren. —

Verantwortlicher Redacteur: W. Muzenbecher.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.